



Abteilung 38
Mobilität
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Mobilità
Ufficio trasporti funiviari

Prot. Nr. 38.3./75.06.04/D/2858

Ihr Z. / Vs. Rif.

Bozen / Bolzano, 20.09.2005

An alle Konzessionäre
von Luftseilbahnen der
Provinz Bozen

An alle
verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFT

RUNDSCHREIBEN NR. 2/2005

Auf Grund zahlreicher Anfragen bezüglich der Beförderung von Hunden auf Seilbahnanlagen wird auf die geltenden Bestimmungen im Staatsgebiet und in der Provinz Bozen hingewiesen, die auszugsweise wie folgt lauten:

Staatliche Bestimmungen:

Ministerielle Anordnung vom 27. August 2004 vom Gesundheitsministerium

Artikel 2

Die Hundebesitzer und -halter haben die Pflicht bei Hunden den Maulkorb und die Leine verwenden, falls:

- a) sie sich mit den Hunden auf Wegen bzw. Strassen oder in anderen dem Publikum zugänglichen Orten befinden;
- b) sie sich mit den Hunden in öffentlichen Lokalen oder in öffentlichen Beförderungseinrichtungen befinden.

Beschluss der autonomen Provinz Bozen:

In analoger Anwendung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 3514 vom 27.09.2004 bezüglich des öffentlichen Nahverkehrs in Südtirol – Tarife und Benutzungsbedingungen der Dienste – Anhang A

Artikel 26 : Beförderung von Tieren

3. Hunde dürfen nur mit Maulkorb befördert werden.

Ich bitte Sie diese Bestimmungen dem Personal bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger